

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 147/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 24. August 2006 - L 3 B 69/05 AL - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 24. August 2006 die Beschwerde des Klägers gegen einen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 13. September 2005 zurückgewiesen. Gegen den genannten Beschluss des LSG hat der Kläger mit einem beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax am 25. September 2006 eingegangenen Schreiben vom gleichen Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Denn gegen den Beschluss des LSG vom 24. August 2006 ist - worauf bereits das LSG hingewiesen hat - kein Rechtsmittel gegeben (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise - zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) oder des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz - mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor. Dem Senat ist es deshalb verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.
- 3 Soweit der Kläger in der Beschwerdeschrift erwähnt, das LSG habe "gegen das Grundprinzip auf Gewährung rechtlichen Gehörs" verstoßen, kann das Begehren des Klägers nicht etwa als Anhörungsrüge iS des § 178a SGG ausgelegt werden. Denn eine solche Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Verletzung des rechtlichen Gehörs schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird (§ 178a Abs 2 Satz 1 und Satz 4 SGG). Der Kläger hat sich aber ausdrücklich an das BSG und nicht an das LSG gewandt.
- 4 Im Übrigen wäre auch dann, wenn man annehmen wollte, der Kläger habe sich jedenfalls hilfsweise an das LSG wenden wollen, eine Anhörungsrüge unzulässig. Denn ausweislich der beigezogenen Akten des LSG wurde der angegriffene Beschluss dem Bevollmächtigten des Klägers am 7. September 2006 zugestellt, weshalb selbst bei sofortiger Weiterleitung des am 25. September 2006 eingegangenen Schreibens an das LSG die Frist des § 178a Abs 2 Satz 1 SGG nicht mehr gewahrt werden konnte.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 169 SGG entsprechend).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG.

